



Zahl: 4/2019

Bad Blumau, am 21.2.2019

**Gegenstand: Hauptmann Johannes, 8283 Bad Blumau 7
Errichtung einer Überdachung im Innenhof
Nutzungsänderungen und Umbau des bestehenden Gebäudes**

Kundmachung* und Ladung zur Endbeschau

Mit der Eingabe vom 7.2.2019 hat Johannes Hauptmann, 8283 Bad Blumau 7 gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Benützungsbewilligung für die Errichtung einer Überdachung im Innenhof, Nutzungsänderungen und Umbau des bestehenden Gebäudes, Grundstück Nr. .110, EZ: 7, KG: Blumau, angesucht.

Mangels Vorlage einer Bescheinigung eines Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen, wird gemäß § 38 Abs. 5 Stmk. Baugesetz sowie gemäß §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Verhandlung und der Ortsaugenschein für **Montag, 18. März 2019** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in Bad Blumau 7 um **14.00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.